



Haushaltssatzung des Verbandes zur Unterhaltung von Schwarzdecken im Kreis Plön für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 14 und 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-Holst.2003, S. 122 i.V.m. § 77 Abs. 3 ff der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 26.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.436.700 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.453.800 €
einem Jahresüberschuss von	0 €
einem Jahresfehlbetrag von	17.100 €
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 €
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-17.100 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.364.100 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.381.100 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.



§ 2

Es werden festgesetzt

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,-- € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,-- € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,-- € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 4,00 Stellen. |

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Vorstandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500,00 €.

Die Erheblichkeit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 5 GemHVO-Doppik und deren finanziellen Auswirkungen wird hier vorerst mit 50.000 € definiert, sie bleibt jedoch einem Einzelbeschluss der Versammlung vorbehalten.

§ 4

Die Verbandsumlage wird auf 1.186.717,-- € festgesetzt und mit 0,50 € je Quadratmeter angemeldeter Schwarzdecke erhoben.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Plön, den 18.03.2025

gez. Björn Rüter
-Verbandsvorsteher-

- L.S.-